



Graf & Pitkowitz
Rechtsanwälte GmbH
office@gpp.at
www.gpp.at

Tel +43 (1) 401 17-0
Fax +43 (1) 401 17-40
Stadiongasse 2
A-1010 Wien

Tel +43 (316) 833 777-0
Fax +43 (316) 833 777-33
Marburger Kai 47
A-8010 Graz

Handelsgericht Wien
FN 255087 d
DVR 0993433
UID ATU 61238734

Büro Wien
Dr. Armenak Utudjian
utudjian@gpp.at

Klienteninformation

Verschärfung der Zwangsstrafen bei Verletzung der Offenlegungsverpflichtung

11. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute wollen wir Sie mit dieser Klienteninformation über die Verschärfung der Zwangsstrafen für die Verletzung von Offenlegungsverpflichtungen (den Jahresabschluss betreffend) informieren. Diese Verschärfung erfolgte durch das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu BGBl I 111/2011 veröffentlicht und (in seinen wesentlichen Teilen) mit 01.01.2011 bereits in Kraft gesetzt worden ist.

Die Zwangsstrafen bei Säumnis hinsichtlich der Offenlegungsverpflichtung von Kapitalgesellschaften (den Jahresabschluss betreffend) sind in § 283 Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelt; die wichtigsten Änderungen seien kurz wie folgt dargestellt:

- § 283 UGB sieht für den Fall der Nichteinhaltung der Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse die sofortige Verhängung von Zwangsstrafen durch Strafverfügungen vor. Diese Zwangsstrafen sollen ohne vorausgehende Erhebungen und damit ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass nicht zeitgerecht offengelegt wurde, verhängt werden.
- Die Strafen richten sich in erster Linie gegen die Organe der Kapitalgesellschaft. Neben den Organen ist aber auch die Gesellschaft selbst Adressat solcher Zwangsstrafen.
- Für die (weitestgehend) automationsunterstützt ausgesendeten Strafverfügungen ist der Strafbetrag mit EUR 700,00 festgelegt. Gegen die Strafverfügung kann ein begründeter Einspruch erhoben werden, der dann zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens führt.



- Ist die Offenlegung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist noch immer nicht erfolgt, so ist durch Strafverfügung eine weitere Zwangsstrafe von 700 Euro zu verhängen. Das Gleiche gilt bei Unterbleiben der Offenlegung für jeweils weitere zwei Monate.
- Der Strafrahmen ist mit EUR 700,00 bis EUR 3.600,00 festgelegt. Bei mittelgroßen Gesellschaften erhöht sich der Strafrahmen auf das Dreifache, bei großen Gesellschaften auf das Sechsfache (die Größenmerkmale sind in § 221 UGB im Detail definiert).
- Die Zwangsstrafen sind auch dann einzuheben, wenn der gewünschte Erfolg durch die zwischenzeitliche Offenlegung erreicht wurde.

Diese verschärften Zwangsstrafenbestimmungen werden bei Verstößen gegen die Offenlegungsverpflichtung dann angewendet, wenn diese nach dem 1. Jänner 2011 gesetzt werden oder fort dauern. Hat die Offenlegungsverpflichtung bereits vor dem 1. März 2011 geendet und ist die Offenlegung bis dahin nicht erfolgt, so ist mit einer Zwangsstrafenverfügung (nach der neuen Rechtslage) sowohl gegen das offenlegungspflichtige Organ der Kapitalgesellschaft als auch gegen die Gesellschaft selbst vorzugehen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Klienteninformation gedient zu haben. Sollten Sie weiterführende Fragen zu den gesetzlichen Änderungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH
Dr. Armenak Utudjian